

## **Finanzordnung**

### **Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Auf der Grundlage von § 14 der Verbandssatzung vom 05. Juli 2001 gibt sich der Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V. die folgende Finanzordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung des Bundes der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Die Kreis- und Ortsverbände haben sich ergänzend eigene Finanzordnungen auf der Grundlage dieser Finanzordnung zu geben.

#### **§ 2 Haushaltsplan**

Der Landesverband erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Einzelne Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung von Haushaltsplänen**

- (1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes ist der Schatzmeister.
- (2) Überschreitungen von einzelnen Titeln im Landeshaushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Landesbeirates.
- (3) Der Landesschatzmeister hat dem Landesbeirat bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über Abwicklung des jeweiligen Haushaltsplanes vorzulegen.
- (4) Die Kreis- bzw. Ortsschatzmeister haben die ihrer Vereinigung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie gegebenenfalls selbständig erhobenen Umlagen eigenständig zu bewirtschaften.

#### **§ 4 Jahresabschluß**

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und das Vermögen und die Schulden des Landesverbandes aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Landesschatzmeister dem Landesvorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes in der Landesversammlung.

#### **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der Landesvorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Verbandes sind ohne vorherigen Beschluß des Landesvorstandes im Einzelfall bevollmächtigt:
  - a) der Landesvorsitzende bis zu EUR 3.000,00
  - b) der Landesschatzmeister bis zu EUR 1.500,00

Über weitergehende Verpflichtungen sowie Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Landesvorstand.

#### **§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung**

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verband obliegt dem Landesvorsitzenden.

#### **§ 7 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bank- und Postgirokonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind im Einzelfall berechtigt:

- a) der Landesvorsitzende bis zu EUR 3.000,00
- b) der Landesschatzmeister bis zu EUR 1.500,00

Wer allein eine Verpflichtung für den Verband eingegangen ist (§5Abs. 2) kann nicht auch anweisen.

#### **§ 8 Kontovollmachten**

Verfügungsberechtigt über die Konten des Verbandes sind:

- a) der Landesschatzmeister
- b) der Landesvorsitzende, jeweils im Rahmen einer Einzelvollmacht.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Landesversammlung vom 05. Juli 2001 sofort in Kraft.